

**SS 2003****Examinatorium Strafrecht: Behandlung typischer strafprozessualer Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Im Rahmen von Ermittlungen gegen Mitglieder des Schützenvereins „Frohsinn 007“ erhärtet sich der Verdacht, dass ein nur mit Decknamen (Adolf Altdeutsch) bekanntes Mitglied einer rechtsradikalen terroristischen Vereinigung (Großdeutsche Volksfront) regelmäßig die Vereinsräumlichkeiten des Schützenvereins, nämlich den „Gesellschaftsraum“ des Lokals „Zur alten Borke“, aufsucht. AA soll dort dem Verdacht nach illegale Aktionen besprechen und planen. Der „Gesellschaftsraum“ des Lokals wird an einem Tag in der Woche auch vom Gemeindepfarrer P benutzt, der dort den Gemeindegliedern die Beichte abnimmt, nachdem die Dorfkirche bei einer exzessiven Hochzeitsfeier versehentlich in Brand gesetzt worden war. Das zuständige Gericht ordnet – rechtmäßig - eine Durchsuchung der Gesellschaftsräume an, die vollzogen wird, aber ergebnislos bleibt. Die durchsuchenden Beamten nutzen – legitimiert durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gerichts - die Gelegenheit, „Wanzen“ in dem Vereinslokal anzubringen. Die Aufzeichnungen der aufgenommenen Bänder (einige erfassen auch Beichtgespräche) führen zur Identifikation des AA als Ulfried Unauffällig sowie zur Feststellung zahlreicher Tatbeiträge im Rahmen der Mitgliedschaft in der „Großdeutschen Volksfront“. UU wird angeklagt, wobei die StA sich entscheidend auf die Tonbandaufzeichnungen stützt. Das zuständige Gericht lehnt aber nunmehr die Eröffnung mit der Begründung ab, die Beweismittel seien unrechtmäßig erlangt und unverwertbar.

*Wer ist das zuständige Gericht? Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung?*

**Sachverhalt 2:**

Im Strafverfahren gegen A steht in der Hauptverhandlung eine Zeugenvernehmung an, bei der es um die Vornahme massiver homosexueller Handlungen des erwachsenen A an dem zur Zeit der Tat 13jährigen Z geht, ferner um die Frage nach dabei vorgenommener Gewalt sowie nach anderweitigen homosexuellen Kontakten des Z zur damaligen Zeit. Der Vorsitzende schließt vor der Zeugenvernehmung die Öffentlichkeit wegen „Besorgnis der Gefährdung der Sittlichkeit“ aus. Während der anschließenden Plädoyers und der Urteilsverkündung wird die Öffentlichkeit nicht wieder hergestellt. Mit der Revision rügt der verurteilte A die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

**Sachverhalt 3:**

Der Automobilist A hat eine Autobahnabfahrt verpasst und versucht, seinen Fehler durch Rückwärtssetzen des Fahrzeugs zu korrigieren. Der nachfolgende O wird hiervon so überrascht, dass er nicht mehr rechtzeitig ausweichen kann, auffährt und dabei erheblich verletzt wird. A ergreift die Flucht. Der zuständige Staatsanwalt S klagt den A wegen Straßenverkehrsgefährdung gem. § 315c I, III Ziff. 1 und wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB an, übersieht aber – infolge flüchtigen Studiums der polizeilichen Ermittlungsakte das „unerlaubte Entfernen vom Unfallort“ (§ 142). Erst nachdem die anklagegemäße Verurteilung rechtskräftig geworden ist, wird das Versäumnis des S bemerkt. Nunmehr klagt die StA den A auch wegen der Unfallflucht an. Entscheidung des für den Eröffnungsbeschluss zuständigen Richters?